

II. Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 Sondergebiet, das der Erholung dient, nach § 10 Abs. 2 BauWVO:
 - 1.1.1 Sportplatz
 - 1.1.2 Spielplatz
 - 1.1.3 Tennisplätze
 - 1.1.4 Grünstreifen mit Bepflanzung zum Schutz der Landschaft
 - 1.1.5 Anlagen für sportliche Zwecke Vereinsheim und Sportgelände

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 als Höchstgrenzen
- 2.1.2 2 Vollgeschosse

3. Baulinien, Baugrenzen, Bauweise

- 3.1 Baugrenze
- 3.2 offene Bauweise 0

4. Sonstige Festsetzungen

- 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 4.2 Festgesetzte Firststrichung
- 4.3 Stellplätze mit wasser-durchlässiger Oberflächen-befestigung
- 4.4 Straßenverkehrsflächen und Gehsteige
- 4.5 Hochspannungsleitung

5. Kartenzeichen

- 5.1 Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
- 5.2 vorhandene Haupt- oder Nebengebäude
- 5.3 Flurstücksnummer 675
- 5.4 Höhenkote mit Angabe der Höhe über NN in m, z.B. 393,00 m ü. NN
- 5.5 Stahlrohrmast für Flutlichtanlage

III. Festsetzung durch Text

1. Einfriedrungen:
 - Tennisplätze mit 3 m hohem Rasenspielfeld mit 2 m hohem Straßenseiten mit 1,5 m hohem grün beschichteten Maschendrahtzaun
2. Trainingsbeleuchtung für die Spielfelder gemäß DIN 76 526 T1
3. Die Bepflanzung der Grünstreifen hat nur mit heimischen Gehölzen zu erfolgen, z.B. Hartriegel, Hasel, Holunder, Schlehendorn, Heckenkirsche und dgl.
4. Gebäude zu den planlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 und 2.2:
 - Dachform : Satteldach oder Pultdach
 - Dachneigung: 20° bis 42°
 - Dachdeckung: naturrot, Blechdeckung ausnahmsweise maximal 40 cm
 - Sochelhöhe: bei E+0 maximal 50 cm
 - Kniestock: sonst unzulässig
 - Ortsgang: Dachüberstand 0 bis max. 60 cm
 - Traufe: Dachüberstand 0 bis max. 70 cm als Vordach ausnahmsweise bis 2,50 m Überstand zulässig
 - Wandhöhe: bei E+0 bis maximal 4,80 m
 - Außenwände: sind zu verputzen, zulässig sind weiße oder pastellförmige Anstriche, grelle und leuchtende Farben werden ausgeschlossen, zulässig sind zudem Holzverschalungen, naturbelassen oder braun lasiert
 - Firststrichung: der Grundriss des Baukörpers einschl. etwaiger Anbauten ist in der festgesetzten Firststrichung zu planen.
5. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachform, Dachneigung, Dachneigung, Putz und Anstrich anzupassen. Die max. Grenzbebauung wird auf 7,0 m festgelegt. Die Traufhöhe wird auf max. 2,75 m festgelegt. Der 5,0 m Stauraum vor den Garagen darf nicht eingezäunt werden.
6. Der mit Bescheid Nr. 40/602 BV W 54/81 vom 22.04.1981 genehmigte Pflanzplan für das Sportgelände ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

IV. Hinweise durch Text

1. Die Trainingsbeleuchtung für die Spielfelder wird gemäß DIN 76 526 T1 ausgeführt.

V. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.05.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB i.V.M § 13 BauGB in der Zeit vom 14.05.2016 bis zum 21.06.2016 beteiligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.05.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.M § 13 BauGB in der Zeit vom 20.05.2016 bis zum 21.06.2016 öffentlich ausgelegt.
3. Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.08.2016 den Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 01.08.2016 als Satzung beschlossen. Hohenwart, den 05. AUG. 2016
4. Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.08.2016 den Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 01.08.2016 als Satzung beschlossen. Hohenwart, den 05. AUG. 2016
5. Ausgefertigt: Hohenwart, den 05. AUG. 2016
6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 21 "Sportgelände Hohenwart" - 1. Änderung, wurde am 05.08.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu Jedermanns Einischt bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.



Rüsser, 1. Bürgermeister



Hohenwart, den 05. AUG. 2016

Rüsser, 1. Bürgermeister



Hohenwart, den 05. AUG. 2016

Rüsser, 1. Bürgermeister

Planbezeichnung:

Markt Hohenwart, Gemarkung Freinhausen
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm



Bebauungsplan Nr. 21 "Sportgelände Hohenwart" 1. ÄNDERUNG

Der Markt Hohenwart erlässt aufgrund der §§ 2 Abs.1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV).

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

- Bestandteile der Satzung sind:
- diese Planzeichnung mit textlichen und planlichen Festsetzungen beigefügt sind:
- die Begründung zur aktuellen Änderung in der Fassung vom 01.08.2016,
- die Begründung zum Bebauungsplan in der genehmigten Fassung vom 26.08.1987
- der mit Bescheid 40/602 BV W 54/81 vom 22.04.1981 genehmigte Bepflanzungsplan,

Planfertiger:

B+B Architekten
Gerhard Breu
Unterer Markt 18, 86558 Hohenwart
telefon 08443 8488

Datum:

Entwurf 10.05.2016
Planfassung 01.08.2016

I. Planzeichnung M 1 / 1000

I. Planzeichnung M 1 / 1000



4.454.900
5.384.600

Planzeichnung auf Grundlage der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geplante Maßstab: 1:1000
Druckmaßstab: 1:1000
Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereiches nur nachrichtlich, zur Maßnahme nicht geeignet.